Gerichtsverhandlungen.

Halle, 10. Nov. [Strafkammer.] Ein Fall verfuchter Nöthigung, ganz einer in voriger Woche verhandelten Sache ähnlich, kam zur Verhandlung gegen den Handelsmann Albert Schubert aus Giebichenstein. Derselbe, bisher unbestraft, wurde beschuldigt, den Kesselschmied Ludwig Oemler und dessen Familie widerrechtlich zum Auszichen aus der bei ihm innegehabten Wohnung zu nöthigen versucht zu haben, indem er sämmtliche Thüren, Fenster und Ofenthüren in Oemler's Wohnung ausgehoben, um dadurch das Weiterbenutzen dieser Wohnung unmöglich zu machen. Der Angeklagte erklärte, Oemler habe auf monatliche Kündigung gemiethet gehabt. Die zuvor neutapezirte und gestrichene Wohnung sei schlecht gehalten worden, weshalb Oemler am 1. Juli die Kündigung per 1. Aug. erhalten hätte. Auf Oemler's Bitte um Frist bis zum 15. Aug. habe er, Schubert, das Wohnen bis dahin gestattet, dann aber weiteres Wohnenbleiben bis zum 1. Okt. nicht genehmigen können, weil die Wohnung anderweitig vermiethet worden sei und vorher neu instand gesetzt habe werden müssen. Oemler hätte nun die Sache bis zum 8. Sept. verzögert, aber auch dann noch keine Anstalten zum Räumen gemacht. Deshalb habe er, Schubert, Fenster und Thüren ausgehoben. Das Gericht erkannte gelind auf 20 M. Geldstrafe oder 4 Tage Gefängniß und gegen den ohne triftige Entschuldigung ausgebliebenen Zeugen Oemler, der auswärts auf Arbeit befindlich, auf eine Ordnungsstrafe von 3 M. oder 1 Tag Haft.

Wegen Betrugs im wiederholten Rückfalle wurde der Schlosser Robert Paul Schneider aus Bitterfeld unter Zubilligung mildernder Umstände zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt. Der Angeklagte war in vollem Umfange geständig und schien auch seine Straftaten zu bereuen. Am 23. März d. J. befand er sich nach Verbüßung einer längeren Gefängnißstrafe ohne Mittel zum Unterhalt, da er seinen im Gefängniß erlangten Verdienst seiner nach Dessau verzogenen Frau geschickt hatte. In Bitterfeld war er dann darauf verfallen, bei verschiedenen Fabrikanten Waaren zu bestellen und durch Verkaufen derselben zu Gelde zu kommen. Sein Unternehmen gelang ihm in vier Fällen, da teilsamerweise jene Lieferanten leichtgläubig und vertrauensvoll unterließen, über das Bestellers Kreditfähigkeit zuvor Erkundigung einzuziehen. So erhielt Schneider von der Firma Karl August Mais in Solingen 8 Dutzend Tischmesser und Gabeln, von Gebr. Streubel in Freiberg in Sachsen für 38,93 M. Bürstenwaaren, vom Kaufmann Rudolph in Allstedt 9 kupferne Kessel zum Preise von 165 M. und vom Kaufmann Dahme in Erfurt für 32,45 M. Maßstäbe. Der Angeklagte hat diese Waaren verkauft, aber dem Lieferanten selbstredend keine Zahlung geleistet. Um seinen Bestellungen einen geschäftsmäßigen Anstrich zu geben, hatte er seinen Postkarten einen Stempel aufgedrückt, durch den er sich fälschlich als Inhaber einer Schlosserei, Stahl- und Eisenwaarenhandlung in Bitterfeld bezeichnete. Diesen Stempel hatte der Angeklagte sich anfertigen lassen, woraus seine Absicht zu betrügen ersichtlich war. Ein fünfter Fall erwies sich blos als versuchter Betrug, da der angegapfte Fabrikant den Schwindel durchschaut hatte.

Ein vor zwei Jahren verübter schwerer Diebstahl erhielt jetzt durch Bestrafung eines der Betheiligten seine Sühne. Der 20 Jahre alte Barbiergehilfe Bernhard Hoffmann aus Sandersleben war 1894 beim Friseur Reichert in Halle in der Lehre und mit ihm noch der Lehrling Karl Stieler. Angeblich hatten es beide in diesem Verhältniß nicht gut gehabt, weshalb sie den Entschluß gefaßt, in die freie Schweiz zu entfliehen. Zur Erlangung der Mittel verabredete Hoffmann mit Stieler, ihren Lehrherrn zu bestehlen, worauf sie ihr Vorhaben am 9. Sept. 1894 (Sonntag) in Abwesenheit des Herrn Reichert ausführten, einen Kleidersekretär erbrachen und aus einer verschlossenen Kassette, die sie durch Abbrechen eines Charniers öffneten, 260—330 M. entwendeten, außerdem aus einem mittels falschen Schlüssels geöffneten Koffer einen Lehrbrief, ein Arbeitsbuch, ein Verbands-Attest, eine Invaliden-Versicherungskarte und ungefähr 11 M. Geld. Der Angeklagte war geständig, meinte aber, es seien nur 260 M. gewesen, die sie in jenem Koffer gefunden hätten. Mit Stieler habe er die Reise nach der Schweiz unternommen und dort sei das entwendete Geld alle geworden. Dann habe er ein Velociped gestohlen, wofür er mit 17 Monaten Gefängniß bestraft worden sei. Was aus Stieler geworden, wußte er nicht anzugeben. Er selbst hatte vorgezogen, nach Verbüßung jener Strafe nach Halle zurückzukehren und sich der Behörde zu stellen. Seinen damaligen Komplizen Stieler konnte er aber jetzt bemerken, da dieser als Zeuge geladen und aus Strafhaft vorgeführt war. Bei dem Geständniß des Angeklagten brauchten jedoch die Zeugen nicht vernommen zu werden. Unter Zubilligung mildernder Umstände wurde er zu 1 Jahre Gefängniß verurtheilt.

Vom Schöffengericht zu Hettstedt war der 28 Jahre alte Bergmann Emil Schröder aus Oberwiederstedt wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden, wogegen der Angeklagte Berufung eingelegt hatte, aber blos, um mildere Strafe zu bekommen. Er gab zu, in der Nacht zum 14. August d. J. in Oberwiederstedt beim Verfolgen des 18 Jahre alten Bergmanns Samuel Brückner, der ihm vorher etwas angehängt hatte, aus Versehen den Nachtwächter Wohlfahrt, einen 71 Jahre alten schwachen Mann, angestoßen und dadurch zu Falle gebracht zu haben. Ganz richtig war dies Geständniß aber nicht; thatsächlich hatte der Angeklagte den Wächter damals umfaßt und niedergeworfen. Sonst war jedoch dem alten Mann kein Leid zugefügt worden und so wurde des Angeklagten Strafe auf 6 Wochen Gefängniß ermäßigt.

Halle, 9. Nov. [Strafkammer.] Um sogen. Milchmanscherei handelte es sich in der Sache des Milchhändlers Franz Ackermann aus Dieskau. Dieser war vom Schöffengericht wegen Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittel-Gesetzes in 2 Fällen zu 200 M. Geldstrafe oder 40 Tagen Gefängniß und wegen Uebertretung der hiesigen Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1893 zu 10 M. Geldstrafe oder 2 Tagen Haft verurtheilt worden, hatte hiergegen aber Berufung eingelegt. Das erwähnte Vergehen war darin gefunden worden, daß der Angeklagte im Frühjahr 1895 in Halle zum Verkauf bestimmte Vollmilch mit Wasser vermischt und die auf solche Weise verfälschte Milch als Magermilch verkauft hatte. Zwei Uebertretungen hatten darin bestanden, daß A. im September und Dezember 1895 in Gefäßen mit der Bezeichnung „Vollmilch" der Bestimmung zuwider Magermilch auf seinem Geschäftswagen herumgeführt hatte. Dies war durch die Polizei festgestellt worden, als an jenen Tagen aus A.'s Milchgefäßen polizeilicherseits Proben von „Vollmilch" entnommen worden waren, die sich bei der Untersuchung als Magermilch (entrahmte Milch) herausstellte. Die Polizei hatte der Sache weiter nachgeforscht und dabei einen Zeugen ermittelt, den Kutscher Hermann Herbst, der von erwähnter Verfälschung aus dem Frühjahr 1895 Kenntniß hatte. Der Angeklagte stellte, wie vor dem Schöffengericht, in Abrede, fragliche Milchverfälschung verübt zu haben. Er behauptete, sein früherer Kutscher Herbst sei ihm feindlich gesinnt, weil er von ihm entlassen worden sei. Herbst habe damals gedroht, ihn wegen Milchverfälschung anzeigen zu wollen. Aus der Vernehmung des 18 Jahre alten Zeugen Herbst ergab sich, daß dieser die betr. Sache keineswegs angezeigt hatte, sondern, daß er amtlich durch die hiesige Polizei zur Vernehmung herangezogen worden war. Herbst sagte aus, einmal im Frühjahr 1895 in der Königstraße durch Ackermann beauftragt worden zu sein, aus der Brauhausstraße in einer 20-Literkanne Wasser zu holen und zwar halb voll. Zu diesem Wasser sei Vollmilch hinzugegossen und die Mischung dann als Magermilch verkauft worden. Ein andermal habe er wiederum im Auftrage A.'s. auf dem Alten Markte Wasser holen müssen, das wie in jenem ersten Falle verwendet worden sei. Bei dieser Gelegenheit habe A. gesagt, wenn ihn, Herbst, jemand wegen des Wasserholens frage, so solle er sagen, das Wasser solle zum Ausspülen der Milchkannen dienen. Daß er später mit Anzeige gedroht habe, gab Herbst als richtig zu; doch erklärte er, die Drohung nicht ausgeführt zu haben. Wie die Polizei auf ihn als Zeuge gekommen, wisse er nicht. Bei A.'s Milchhandel habe die Magermilch manchmal nicht gereicht; deshalb werde die auf erwähnte Weise erfolgte Herstellung geschehen sein. Vom Verwalter des Rittergutes Dieskau wurde bekundet, daß dort keine Milchverfälschung stattgefunden habe; Ackermann habe die Milch sofort nach dem Melken im Stalle in Empfang genommen, während er, der Verwalter, zugegen war. Die Beanstandung der in Vollmilchgefäßen entdeckten Magermilch konnte A. nicht bestreiten; er erklärte dazu, dies habe blos auf Verwechselung der Kannen beruht. Zu seinen Gunsten ergab sich, daß beide Uebertretungsfälle verjährt waren, wonach bezüglich dieser Punkte auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen war. Dagegen blieb es betreffs der beiden Fälle der Milchverfälschung beim Erkenntniß der ersten Instanz: 200 M. Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängniß. Der Zeuge Herbst sei, obgleich unvereidigt vernommen, doch für glaubwürdig erachtet. Das Schöffengericht hatte als Motiv des Angeklagten angenommen, daß er aus Gewinnsucht gehandelt und deshalb eine empfindliche Strafe verdient habe. Die im ersten Urtheil ausgesprochene Publikation wurde ebenfalls aufrecht gehalten.

Günstigen Erfolg mit seiner Berufung hatte der Kaufmann Hermann Gelbke aus Eisleben. Vom dortigen Schöffengericht war er wegen Beleidigung des Kgl. Baurath's Kreisbau-Inspektor Trampe zu 150 M. Geldstrafe oder 15 Tagen Gefängniß und wegen Beleidigung des Kreis-Taxators Fromme zu 10 M. Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Letztere Strafe fand endete in der Verhandlung vor der Berufungs-Instanz mit Freisprechung des Angeklagten, was dieser auch mit der jetzigen Sache zu erreichen gedachte. In einer Streitsache mit dem Magistrat zu Eisleben wegen Enteignung von 10 qm Land von einem Grundstück des Angeklagten an der Sangerhäuserstraße waren die Herren Trampe und Fromme als Sachverständige zur Abgabe von Gutachten veranlaßt worden, die der Angeklagte bemängelt hatte wegen der nach seiner Ansicht zu niedrigen Abschätzung des Enteignungslandes. Der Königl. Baurath Trampe hatte nämlich den Werth erwähnter 10 qm Land auf 100 M. geschätzt und dabei bemerkt, daß er eine etwaige kaufmännische Verwerthung jenes Landstreifens in Betracht zu ziehen und danach einen höheren Werth abzuschätzen nicht in der Lage sei. Ebenso war das Fromme'sche Gutachten ausgefallen, wogegen Herr Gelbke den Werth des Enteignungsstreifens auf 5000 M. bemaß, und zwar auf Grund zweier Gutachten, wonach der geprüfte Maurermeister Ochsler traglichen Werth auf 3867 M. und die Regierungsbaumeister Knoch & Kallmeyer auf 2960 M. berechnet hatten. Nun heißt es am Schluß erwähnter Beschwerde des Angeklagten: „. . . . ich nehme aber an, daß diese Herren (nämlich der Königl. Baurath Trampe und der Kreistaxator Fromme) entweder ganz und gar kein Verständniß für eine Geschäftslage bezw. für deren Werth haben oder daß sie die Bedeutung des Eides (Sachverständigen-Eides) nicht genau kennen." Darin sollte der Vorwurf liegen, genannte Sachverständige hätten es mit der Eidespflicht zu leicht genommen, resp. unterm Eide nicht gewissenhaft gehandelt. Gegen den Königl. Baurath Trampe hatte der jetzige Angeklagte thatsächlich eine Anzeige wegen Meineides angebracht, die aber seitens der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Zur jetzigen Sache erklärte er, der Meinung zu sein, er habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, wie ihm dies schon bei dem Fall Fromme zugestanden worden sei. (Fromme ist inzwischen verstorben.) Der Königl. Baurath Trampe ließ als Nebenkläger die Vereidigung des Angeklagten beantragen: Irrthümer könnten bei Gutachten von Sachverständigen wohl vorkommen, das sei bekannt, aber da könne von Betreffenden doch nicht ein solcher Vorwurf gemacht werden, sie seien leichtsinnig mit dem Eide umgegangen. Der Beleidigte habe doch auch in seinem Gutachten erklärt, die Verwerthung im kaufmännischen Betriebe nicht abschätzen zu können. Das Gericht erkannte auf Nichtschuldig und Freisprechung des Angeklagten mit der Begründung, es sei angenommen, daß er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Es müsse dem Angeklagten zu gute gerechnet werden, daß er erwähnte Sache nach seiner Meinung aufgefaßt habe, und danach überzeugt war, daß etwas zu seinen Ungunsten in erwähntem Gutachten ausgesagt war.

Acht Angeklagte hatten vorgezogen, nicht zu erscheinen; es wurde deshalb ohne dieselben verhandelt. Die Sache betraf Verletzung der Wehrpflicht, ein ziemlich häufiges Vergehen. Als Angeklagte wurden genannt: Wilhelm Ernst Dietz aus Dorf Alsleben, Bäckergeselle Arbeiter August Rohrbein aus Benkendorf; Wilhelm Anspach und Friedrich Stöhr, zuletzt in Halle; Friedrich Wilhelm Stock aus Schkeuditz; Eduard Ferdinand Häfer, Schuhmacher Karl Johann Wolff und Hermann Schmeil aus Halle. Sie wurden schuldig befunden, als Wehrpflichtige ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen zu haben in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen. Wie üblich erfolgte Verurtheilung je zu 100 M. Geldstrafe oder 32 Tagen Gefängniß.

L. Leipzig, 9. Nov. [Vergessene Sparkassenbücher] gerichten zwei Beamten der städtischen Sparkasse in Erfurt zum Verderben. Der Sparkassenrendant Ernst Rosenhahn, seit 1870 im Amte, und der Sparkassenassistent Traube, welcher im Jahre 1893 angestellt ist, hatten, wie s. Z. gemeldet, infolge eines Versehens der Sparkasse einen Zinsverlust von etwa 200 M. verursacht und sollten diesen Betrag nun aus ihrer eigenen Tasche ersetzen. Gern thaten sie dies natürlich nicht, und so verfielen sie auf den Gedanken, sich das Geld auf andere Weise zu verschaffen. In dem untersten Fache des Bücherschrankes der Sparkasse befanden sich eine Anzahl Sparkassenbücher, zum Theil noch aus den 70er Jahren stammend, welche von den Eigenthümern s. Z. zurückgelassen waren, als sie den Rest des Kapitals abhoben. Ein kleiner Betrag (jedenfalls aus den zur Zeit der Abhebung noch nicht berechneten Zinsen bestehend) war unbehoben geblieben, und die Eigenthümer hatten offenbar längst vergessen, daß sie noch ein Guthaben an die Sparkasse hatten. Eine Anzahl solcher Bücher holten nun die beiden Beamten hervor und zahlten auf dieselben die Restbeträge aus, so daß sie in den Besitz von etwa 160 M. gelangten. Diese verwendeten sie zur Bezahlung ihrer Schuld an die Sparkasse. Das Landgericht Erfurt hat am 31. Juli jeden von ihnen wegen Unterschlagung im Amte zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, da es annahm, daß ihnen die Bücher amtlich anvertraut waren. — Gegen diese Annahme richtete sich die Revision der Angeklagten, welche heute vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam. Es wurde ausgeführt, die Bücher seien von den Angeklagten resp. ihren Vorgängern nicht in amtliche Verwahrung genommen. Nachdem sich die Eigenthümer des Besitzes durch Liegenlassen entäußert, hätten die Beamten nur in Bethätigung ihres Ordnungssinnes die Bücher irgendwohin gelegt. — Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision. Es sei nicht rechtsirrig, wenn das Landgericht annehme, die Angeklagten hätten die Bücher in amtlicher Verwahrung gehabt. Wenn sich die Eigenthümer gemeldet haben würden, so hätte die Sparkasse die Pflicht gehabt, das Geld auszuzahlen. Ohne Rechtsirrthum sei auch die rechtswidrige Aneignung fremden Eigenthums festgestellt.

Leipzig, 10. Nov. [Prozeß Auer.] Im Prozeß Auer und Genossen (Vergehen gegen das Vereinsgesetz) fand heute vor dem Reichsgericht die Verhandlung statt über die Revision, welche von 15 der verurtheilten Angeklagten eingelegt war. Die Revisionskläger wurden von den Rechtsanwälten Wolfgang Heine und Herzfeld aus Berlin vertreten. Der Oberreichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision, da die Feststellung der Verbindung zwischen den Wahlvereinen und der Parteileitung, sowie die Feststellung des Bewußtseins dieser Verbindung nicht rechtsirrthümlich sei. Das Reichsgericht hob das Urtheil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück, weil nicht alle Voraussetzungen des Paragraphen 8 des preußischen Vereinsgesetzes festgestellt seien.

S Leipzig, 10. Nov. [Verleitung zum Meineid.] In ganz leichtfertiger Weise wird oft die Zeugenbeeinflussung versucht, und vielleicht dient der Fall als Warnung, daß eine hiesige Wäscherin, Namens Gollert, welche eine Fabrikarbeiterin zu einer ihr günstigen Aussage an Amtsstelle anleiten wollte, vom Landgericht zu 2 Jahren 5 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde.

m. Weimar, 9. Nov. [Rohe Mißhandlung.] Vom Schwurgericht wurde die verehelichte Marie Simon geborene Schäfer zu Ilversgehofen wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt. Erwähnte Person stand von jeher in dem Rufe, ihre Stiefkinder schlecht zu behandeln. Als daher ein 2½ jähriges Kind am 1. April starb, wurde gerichtliche Section veranlaßt, aus welcher hervorging, daß nicht weniger als 17 äußere Verletzungen am Körper vorhanden waren, unter ihnen auch eine Schädelverletzung, die eine Hirnerschütterung zur Folge gehabt haben mußte. Die Zeugenaussagen bestätigten eine wahrhaft barbarische Behandlung des Kindes. In wiederholten Fällen ist es mit der Faust so barbarisch bearbeitet worden, daß es regungslos liegen blieb. Ferner ergaben andere Aussagen, daß der Knabe Mitte März bis zu den Hüften in daß nur 8 Grad warme Wasser des Papierbachs getaucht, mit den bloßen Füßen auf die Steine gestellt und dann mit dem Schwerlappen abgerieben wurde, ein Vorgang, der sich dreimal wiederholt. Zum Schluß sei der Knabe von der Stiefmutter wie ein Packet, mit dem Kopf nach unten, unter den Arm genommen und fortgetragen worden. Zur Entschuldigung gab die Angeklagte an, der Knabe habe an einem Vorfall des Mastdarms gelitten, was durch das kalte Bad beseitigt werden sollte.

K. Erfurt, 10. Nov. [Der leibige Aberglaube,] welcher noch immer in den Köpfen vieler Landbewohner spukt, spielte vor dem Schöffengericht in Erfurt eine originelle Rolle. Eine Landwirthsfrau in dem Dorfe Bürgleben hatte über einen ihrer Nachbarn folgendes ausgeplaudert: Er sei einmal in ihrem Stalle gewesen und habe eine Kuh derartig verhext, daß sie keine Milch gebe. Daraufhin habe sie (die Frau) der Magd des Nachbarn das fernere Wasserholen auf ihrem (der Frau) Gehöft auf die Dauer von 9 Tagen verboten, weil ein Gegenzauber eingeleitet worden sei. Der Nachbar fühlte sich beleidigt und strengte Privatklage gegen die Frau an. Der Termin endete mit der Freisprechung der Beklagten von Strafe und Kosten, und zwar aus folgenden Gründen: Durch die Aussagen des Ortsschulzen und eines Schöppen sei festgestellt, daß durch das müßige Gerede der Beklagten der Kläger, welcher in hohem Ansehen steht, im Orte moralisch absolut keinen Schaden erlitten habe, zumal in Büßleben kein Mensch an solchen Unsinn, wie ihn die Frau zu Tage fördere, glaube. — Wie wir hören, will der Kläger eine neue Klage anstrengen, weil die Beklagte ferner äußerte, er habe einem Mädchen gewisse unliebsame Thierchen angehext.

K. Erfurt, 9. Nov. [Ein origineller Kauz] scheint der noch jugendliche Handarbeiter Kranich aus dem thüringer Waldorte Altenfeld zu sein. Vom Schöffengericht zu Gehren war er wegen Freiumherlaufenlassens seines Hundes zu 6 M. Geldstrafe verurtheilt worden. Kranich legte Berufung ein und reiste heute nach Erfurt zur Strafkammersitzung. Der Vorsitzende des Gerichtshofes fragte den Eintretenden: „Wollen Sie nicht lieber Ihre Berufung zurücknehmen, Sie scheint doch aussichtslos zu sein?" — Keine Antwort. — Richter: „Zu was haben Sie denn eigentlich die Reise nach Erfurt unternommen, wenn Sie vor Gericht nicht reden wollen?" — Wiederum schweigt der Altenfelder. — Präsident: „Da konnten Sie lieber zum Kirchweihfeste zu Haus bleiben." Jetzt endlich öffnete sich der Mund des Altenfelders und es ertönte wie in süßer Erinnerung: „De Kermse is ja schon vorbei." — Präsident: „Geben Sie nun eine direkte Antwort. Wollen Sie Ihre Berufung zurücknehmen oder nicht?" — Angeklagter kleinlaut: „Ja!" — Dann stapfte er aus dem Saale und meinte draußen zu anderen Leuten: „Das habe ich nicht verstanden!"

K. Erfurt, 10. Nov. [Verurtheilter Betrüger.] Auf dreiste Weise schädigte der Handarbeiter Friedrich Boy in Erfurt den Privatmann Ziege, welcher ihn beauftragt hatte, ein Kleestück abzumähen. Am anderen Tage sprach Boy wieder bei Ziege vor und ließ sich als Lohn für das Abmähen 2,50 M. zahlen. Bald stellte es sich heraus, daß der Klee noch unberührt war. In heutiger Strafkammersitzung wurde Boy wegen Betrugs im strafschärfenden Rückfalle zu einem Jahre Zuchthaus, 150 Mark Geldstrafe oder noch zu 20 Tagen Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurtheilt.

—ss. Arnstadt, 10. Nov. [Ein vergessenes Gesetz.] Ein hiesiger Müller hatte an einem Sonntag vormittag eine Schaufel in ein Wasserrad eingesetzt und war deswegen vom Gendarm zur Anzeige gebracht worden. Das hiesige Schöffengericht sprach indeß den Müller von Strafe und Kosten frei, da die bez. Arbeit unter diejenigen Handlungen falle, deren Ausübung am Sonntag nach § 105c der Reichsgewerbeordnung gestattet sei. Gegen dieses freisprechende Urtheil legte der Herr Amtsanwalt Berufung ein, da nach seiner Meinung die That des Müllers nach einem aus dem Jahre 1742 stammenden schwarzburgischen Sabbathedikt strafbar sei. Dieses Edikt sei durch die Reichsgewerbeordnung nicht überholt. Mit dieser Frage haben sich nun die verschiedenen Instanzen beschäftigt und hat das Oberlandesgericht zu Naumburg dieselbe dahin entschieden, daß das Sabbathedikt vom Jahre 1742, da seither nicht aufgehoben, noch zu Recht bestehe. Der Late kann angesichts dieser Thatsache nur annehmen, daß die Aufhebung dieses nicht mehr zeitgemäßen Edittes gelegentlich der Einführung der Reichsgewerbeordnung nur vergessen worden ist und daß diese Unterlassung nun schleunigst ausgeglichen werden wird.

* **Braunschweig**, 9. Nov. [Zu 7 Jahren Zuchthaus] und 5 Jahren Ehrverlust wurde heute der Hofbesitzer Hornburg in Hemkenrode verurtheilt, welcher seinen zwanzigjährigen Sohn während eines Zwistes erschoß.

* **Nürnberg**, 8. Nov. [Der bekannte Zechenbezahlungsprozeß] des früheren Polizeihauptmanns Palmberger wird ein Nachspiel haben, da in einer Kellnerversammlung gestern einstimmig beschlossen wurde, gegen den Vertheidiger Palmberger's Klage zu stellen, weil er in der Vertheidigung seines Klienten die Frage aufgeworfen hatte, ob überhaupt jemand einen Kellner kenne, der noch nicht die Gäste betrogen habe.

Düsseldorf, 10. Nov. [In dem Prozeß Volbeding] erkannte der Gerichtshof gegen Dr. Volbeding auf 4 Jahre 1 Monat Gefängniß, 3000 Mark Geldstrafe und 5 Jahre Ehrverlust, gegen Könnecke auf 6 Monate, gegen Wingerath auf 2 Monate Gefängniß. Volbeding wurde sofort verhaftet.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18961111025/fragment/page=0001

Vermischtes.

Falschmünzerei. Nachdem, wie wir schon berichtet haben, am Sonnabend bereits zwei Kellner wegen Münzverbrechens verhaftet worden sind, hat man gestern einen dritten Kellner wegen desselben Verbrechens verhaftet. Die Verhafteten befaßten sich mit der Fabrikation und dem Vertriebe falscher Zweimarkstücke mit dem Bildniß des Königs von Sachsen, der Jahreszahl 1877 und dem Münzstempel E, ferner von Zweimarkstücken Kaiser Wilhelm's I. mit der Jahreszahl 1876 und dem Münzstempel A, sowie Einmarkstücken mit der Jahreszahl 1883 und dem Münzstempel A. Die Bande unternahm häufig Ausflüge nach anderen Städten, so z. B. nach Hamburg, wo sie eine größere Anzahl von Falsifikaten unterbrachten. Die Stücke sind an dem fehlenden Klang und am Gewicht leicht erkennbar, besonders schlecht sind die Ränder gefertigt.

Verhaftete Bankiers. Der Inhaber des frankfurter Bankhauses A. Federlin, Bankier Albert Heinrich Federlin, und sein Prokurist Moritz Hirsch sind gestern früh wegen Unterschlagung von Kundendepots in Höhe von ca. 300,000 Mark verhaftet. Das Geschäft ist polizeilich geschlossen worden.

Selbstmord eines Offiziers. Der Lieutenant Pfeiffer vom 11. Pionier-Bataillon in Kastel hat sich mit seiner Geliebten, Fräulein Zickwolf aus Mainz, gestern mittag im Bahnhofshotel in Wiesbaden erschossen.

Die Wasserkraft der Donau am eisernen Thor für industrielle Zwecke auszunutzen, war ein Gedanke, der auf der Hand lag. Indeß stieß die Errichtung eines großen Elektricitätswerkes an den Stromschnellen des Eisernen Thores durch die deutsche Firma Luther für industrielle Zwecke bisher auf einige Hindernisse. Jetzt wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und man hofft ein Werk zu schaffen, das 200,000 Pferdekraft erzeugt.

Stenographie. Der I. Internationale Stenographenkongreß zu Budapest hat auf Vorschlag seines Präsidiums (Oberregierungsrath Prof. Krieg-Dresden, Direktor von Jancovich-Budapest, Dr. Fabro-Budapest, Graf Wallis Freiherr auf Carighmain-Budapest, Cavalier Creco-Venedig, Direktor Fischer-Wien und Dr. Elmquist-Stockholm) die hervorragendsten Vertreter des Gabelsberger'schen Systems zum Eintritt in den Internationalen Stenographen-Verband eingeladen. Der nächste Kongreß wird im Jahre 1899 zu Rom stattfinden

Elektrischer Aufzug auf den Montblanc. Nachdem die elektrische Eisenbahn auf die Spitze der Jungfrau ihrer Verwirklichung entgegengeht, haben die ewig ruhelosen Ingenieure schon wieder ein neues, noch viel schwierigeres Problem aufgestellt, nämlich das eines elektrischen Aufzuges auf den höchsten europäischen Berg, auf den Montblanc. Ein französischer Bergingenieur will einen wagerechten Tunnel in diesen Berg bohren und von seinem Endpunkt soll bis zum Gipfel des Alpenriesen ein elektrischer Aufzug in einem senkrechten Schacht von 2,4 km Länge — also fast ein Drittel einer deutschen Meile — hinaufführen. Die Zeit der Auffahrt soll 30 Minuten betragen. Der für die Jungfraubahn angenommene Plan hat gegen den für den Montblanc in Vorschlag gebrachten den großen Vortheil, daß jene Bahn, außen auf dem Jungfrauberge ansteigend, die herrlichsten Aussichten bieten wird, während der geplante Montblanc-Aufzug, in einem steilen Tunnel gelegen, keinen Ausblick gewährt, bis der Gipfel erreicht ist. Aber da der Gipfel des Montblanc auf mehrere Kilometer Ausdehnung nur aus einer leicht beweglichen Schnee- und Gletschermasse besteht, auf welcher kein dauernder Bau errichtet werden kann, so erscheint es, wenn man überhaupt eine Bahn auf diesen Gipfel errichten will, unmöglich, sie anders, als in Gestalt eines im Berge selbst gelagerten Aufzuges auszuführen.

Mordthat. Am Montag wurde in Paris der Abbé Pirrot, Direktor einer Schule, in seinem Zimmer ermordet aufgefunden. Die Mörder hatten das Zimmer vollständig ausgeraubt.

Die Million des Erzherzogs. Das Kantonsgericht zu St. Gallen entschied in dem Prozeß wegen des Nachlasses von Johann Orth (Erzherzog Johann von Oesterreich) dahin, daß die Bank in St. Gallen die bei ihr hinterlegte Million an die Erben zurückzuzahlen habe.

Juwelendiebstahl. In Antwerpen wurde in der Nacht zum Dienstag ein Juwelierladen erbrochen und Juwelen im Werthe von 60,000 Francs gestohlen.

Grubenunglück. Durch einen Grubeneinsturz in Talandière wurden 4 Bergleute getödtet.

Unglück auf dem Kurischen Haff. Infolge eines Orkanes gerieth auf dem Kurischen Haff ein mit Coks beladener Kahn bei Loye auf ein Riff und wurde von den Wellen vollständig zertrümmert. Der Schiffsführer, Schiffer Ziemus aus Wiepeningken, ist mit seiner Familie ertrunken.

Ein lohnender Erwerb. In New-York entdeckte die Polizei eine weitverzweigte Chekfälscherbande, welche seit November die Chekfälschung systematisch betrieb. Viele Geschäfte wurden im Gesammtbetrage von ½ Million Dollar geschädigt. Ein Hauptthäter wurde durch Zufall verhaftet und hat bereits ein umfassendes Geständniß abgelegt.

Schiffsunglück. Der „Newyork Herald“ meldet, daß der amerikanische Dampfer „Texas“ im Hafen von Brooklyn infolge einer Explosion, welche unter der Wasserlinie ein großes Leck verursachte, untergegangen ist.

Großer Brand in Moskau. Eine große Feuersbrunst äscherte in Moskau das Gebäude der dortigen Trabergesellschaft sowie zehn umliegende Wohnhäuser ein. Der Schaden ist recht bedeutend, da die Abgebrannten ihre Habe nicht versichert hatten.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

New York, 10 Nov. [Telegr.] Rother Winterweizen 93⅝, Weizen Nov. 87⅜, Dez. 88⅝, März 91⅝, Mai 89⅞, Mais Nov. 31½, Dez. 32½, Mai 35⅞. Mehl 3,60. Getreidefracht 5½.

Chicago, 10. Nov. [Telegr.] Weizen Nov. 80, Dez. 80⅞, Mais Nov. 25⅜.

* **Leipzig**, 10 Nov. Weizen per 1000 kg netto inländischer 150 bis 173 M bez. u. Br., do. ausländischer 182—190 M. bez. u. Br. Fest. Roggen per 1000 kg netto inländischer 132—142 M. bez. u. Br., do. ausländischer 134—143 M. bez. u. Br. Fest. Gerste per 1000 kg. netto Braugerste 14[illegible]—170 M., bez u. Br., Mahl- und Futterwaare 118—128 M. bez. u. Br. Hafer per 1000 kg. netto inländischer neuer 150 M. nominell, do ausländischer 143—152 M. bez. u. Br.

* **Hamburg**, 10 Nov. Weizen loco fest, holsteinischer loco neuer 170 174. Roggen loco fest, hiesiger —, mecklenburgischer loco neuer 130—135, russischer loco fest, 95—98. Hafer ruhig Gerste ruhig.

* **Stettin** 10 Nov. Weizen fest, loco 164—168, per Nov. —, per Nov.-Dez. —. Roggen fest, loco 125—128, per Nov —,—, per Nov.-Dez. —,—. Pomm Hafer loco 128—134.

* **Wien** 10. Nov. Weizen per Herbst — Gd., — Br. per Frühjahr 8,45 Gd., 8,47 Br. Roggen per Herbst — Gd., — Br., per Frühjahr 7,28 Gd., 7,30 Br. Hafer per Herbst — Gd., — Br., per Frühjahr 6,40 Gd., 6,42 Br.

* **Pest**, 10. Nov. Weizen loco fest, per Herbst — Gd. — Br., per Frühjahr 8,06 Gd., 8,07 Br. Roggen per Herbst — Gd — Br., per Frühj 6,89 Gd., 6,91 Br. Hafer per Herbst — Gd — Br., per Frühj. 5,99 Gd., 6,81 Br.

* **New York**, 10. Nov Weizen-Verschiffungen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach Grossbritannien 106,000, do. nach Frankreich 2000, do nach anderen Häfen des Kontinents 25 000, do. von Kalifornien und Oregon nach Grossbritannien 143,000, do. nach anderen Häfen des Kontinents — Qrts.

Sämereien.

* **Petersburg**, 9. Nov. Hanf loco —,—. Leinsaat loco 9,50.

Zucker.

* **Paris**, 10. Nov. (Schluss) Rohzucker behauptet, 88% loco 25½-25¾, Weisser Zucker fest, Nr. 3, per 100 kg, per Nov. 28, per Dez. 28¼, per Jan.-April 29¾, per März-Juni 29.

* **London**, 10 Nov 96% Javazucker 11⅝ fest, Rüben Rohzucker loco 9 7/16 fest. Centrifugal Cuba —.

Spiritus.

* **Leipzig**, 10. Nov. Spiritus (unversteuert) per 10,000 l % ohne Fass mit 50 M. Verbrauchsabg 56,30 M. G., do. mit 70 M. 36,60 G.

* **Königsberg**, 10. Nov. Spiritus pr. 100 Liter 100 % loco 38,00, do per Nov. 37 do. per Frühj —.

* **Danzig**, 10 Nov. Spiritus loco kontingentirt 55,75 nicht kontingentirt 35,75.

* **Hamburg**, 10. Nov. Spiritus behauptet, per Nov.-Dez. 18¼ Br., per Dez.-Jan. 18⅜ Br., per Jan.-Febr. 18⅜ Br., per April-Mai 18⅞ Br.

* **Stettin**, 10. Nov Spiritus unveränd., loco mit 70 M Konsumsteuer 36,20

* **Breslau** 10. Nov. Spiritus per 100 l 100 % excl 50 M Verbrauchsabgaben per Nov 54,50, do do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Nov. 3[illegible],00.

* **Paris**, 10. Nov. (Schlussbericht.) Spiritus behauptet, per Nov. 33¾, per Dez. 32¼, per Jan.-April 33¼, per Mai-Aug. 34.

Oelsaaten. Oele Fettwaaren.

* **Leipzig**, 10. Nov. Raps per 1000 kg. netto —,— M. Rapskuchen per 100 kg netto 9½ M. bez. u. Br. Rüböl per 100 kg netto ohne Fass 59 M. bez. Anziehend.

* **Hamburg**, 10. Nov Rüböl (unverzollt) fest, loco 59½.

* **Bremen**, 10. Nov. Schmalz Ruhig. Wilcox 25 Pfg. Armour shield 24½ Pfg. Cudahy 26 Pfg. Choice Grocery 26 Pfg., White label 26 Pfg., Fairbanks — Pfg. Speck Ruhig. Short clear middling loco 25 Pfg.

* **Stettin** 10 Nov. Rüböl loco unveränd., per Nov. 58,50. per April-Mai 58,20.

* **Köln**, 10. Nov. Rüböl loco 63,00, per Mai 60,30.

* **Paris**, 10. Nov. (Schlussbericht. Rüböl behauptet, per Nov. 61, per Dez. 61¼ per Jan.-April 62½, Mai 62¼.

* **Antwerpen**, 10. Nov Schmalz per Nov. 57½, Margarine ruhig.

* **New York**, 9. Nov. Schmalz Western steam 4,55, do. Rohe & Brothers 4,95

* **Petersburg**, 10. Nov. Talg loco 46,00, per Aug. —,—.

Petroleum.

* **Stettin**, 10. Nov. Loco 11,20

* **Hamburg**, 10. Nov. Petroleum geschäftslos, Standard white loco 6,80.

* **Bremen**, 10. Nov. (Börsen-Schluss Bericht.) Raffinirtes Petroleum (Offiz. Notirung der Bremer Petroleum Börse) Fest. Loco 6,85. Russisches Petroleum. Loco 6,65 Br.

* **Antwerpen**, 10. Nov. (Schluss Bericht) Raffinirtes Type weiss loco 18¾ bez. u. Br., per Nov. 18¾ Br., per Jan. 19 Bez. u. Br., per Jan.-März 19¼ Br. Fest.

* **New York**, 10. Nov. Petroleum Standard white in New York 7,15, do. in Philadelphia 7,10. do rohes (in Cases) 8,15 do. Pipe line Certific. per Nov. 120,00 nominell.

Chemische Produkte.

* **London**, 9. Nov. Chilisalpeter, ordinär 7 sh., 10½ d, raffinirt 8 sh. 3 d.

Wasserstände. (+ bedeutet über, — unter Null.)

Saale und Unstrut.					Fall	Wuchs
Artern, Brückenpegel	9. Nov.	+ 0,?8	10. Nov.	+ 0,44	4	—
Weissenfels, Oberpegel	»	+ 2,42	»	+ 2,42	—	—
do. Unterpegel	»	+ 0,26	»	+ 0,24	2	—
Trotha	10 Nov.	—	11. Nov	—	—	—
Alsleben, Oberpegel	9. Nov.	+ 2,36	10. Nov.	+ 2,34	2	—
do. Unterpegel	»	+ 1,64	»	+ 1,62	2	—
Bernburg	»	+ 1,20	»	+ 1,23	—	3
Kalbe, Oberpegel	»	+ 1,58	»	+ 1,56	2	—
do. Unterpegel	»	+ 0,76	»	+ 0,72	4	—

Moldau. Iser. Eger. Elbe.

	Nov.	Fall	Wuchs		Nov.	Fall	Wuchs
Budweis	9. — 0,50	—	—	Torgau	10 + 0,70	—	2
Prag	» — 0,30	6	—	Wittenberg	» + 1,44	2	—
Jungbunzlau	» + 0,02	—	6	Rosslau	» + 0,84	1	—
Laun	» — 0,13	4	—	Barby	» + 1,21	3	—
Pardubitz	» + 0,01	—	—	Magdeburg	» + 1,23	—	—
Brandeis	» 0,00	2	—	Tangermünde	» + 1,66	5	—
Melnick	» — 0,34	6	—	Wittenberge	» + 1,47	1	—
Leitmeritz	» — 0,70	2	—	Dömitz Peg.	9. + 0,99	2	—
Aussig	10. — 0,02	4	—	Lauenburg	10. + 1,20	2	—
Dresden	» — 1,18	2	—				

Aussig: Von den oberen Plätzen werden 3 cm Fall gemeldet.

Schiffsverkehr und Frachten.

Aussig, 10 Nov. Fracht nach Magdeburg 68 Pfg. das Doppelhektoliter. — Heutige Fahrtiefe 35½ Zoll österr. Mass.

Berliner Börse vom 10. Nov.

(Ergänzung zu den Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Bank-Diskonto.

Berlin Wechsel 5, Lomb 5½ u. 6
Amsterdam 3½. Brüssel 3.
Petersburg 5½. Wien 4.
London 4. Paris 2.

Deutsche Fonds- u. Staatspap.

Barmer Stadtanleihe	3½	100,40bz
Berliner Stadt-Obl.	3½	100,60bz
do. do. 1892	3½	100,90bzG
Magdeburger St.-Anl.	3½	101,50bzB
do. do. neue	4	100,40G
Westpr. Prov.-Anl.	3½	100,20G
Bad. Staats-Eis.-Anl.	4	102,60G
Bairische Anleihe	4	102,90B
Braunschw. 20 Thlr.-L.	—	10?,40bz
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3½	139,75G
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	— —
Meininger 7 fl.-Loose	—	22,25G
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	— —

Ausländische Fonds.

Argent. Gold-Anl. 5%	—	61,80bz
do. innere do. 4½%	—	52,30bz
Barletta 100 Lire-Loose	—	23,00bz
Bukar. Stadt-Anl. 1884	5	100,10bzG
do. do. 1888	5	100,10bzG
Chilen. Gold-Anl. 1889	4½	— —
Chinesische Anleihe	5	104,75bzG
do. do. 1895	5	— —
Egyptische priv. Anl.	3½	100,25G
do. do. do.	4	— —
Freiburg. 15 Fr.-Loose	—	27,90bz
Griech. Anl. 1881—84	—	— —
do. kons. Goldrente	—	24,80G
do. Monopol-Anl.	—	— —
do. Gd.-Anl. v. 1890	5	— —
Mailänd. 10 Lire Loose	—	12,75bz
Mexikaner Anl. à 100.	6	9?,10bz
do. à 20.	6	96,50B
Norweg Staats-Anl. 88	3	— —
Oesterr. 1860er Loose	5	150,00bzG
Rumän. 5% Anl. 81 fd.	5	102,25G
Russ. Gold-R. 1884, 88	5	— —
Russ. Orient-Anl. II.	4	— —
do. do. III.	4	— —
do. Nicolai-Oblig.	4	— —
do. Boden-Kredit	5	— —
do. do. gar.	4½	103,90bz
Russ. Präm.-Anl 1864	5	19?,50bz
do. do. 1866	5	180,50G
Schwed. St.-Anl. 1886	3½	— —
do. do. 1890	3½	99,70bz
do. Hyp.-Pfdbr. 1878	4	102,70bzG
Türkische Anleihe D.	1	20,00bzG
do. Administ.	5	87,25bz
do. 400 Frcs.-Loose	—	97,80bz
Ungarische Gold I.-A.	4½	103,50bz
do. Kr.-R.	4	— —

Industrie-Aktien.

A.-G. f. Anilinfabr.	12½	226,75bz
Admiralsgarten-Bad	4	78,25G
Anhalter Maschinen	0	3,00G
Annaburger Steingut	—	190,10bzG
Archimedes	4¼	118,20G
Bauges. Berl. Charlbg.	7,8	550,00G
do. B.-Wilmersd.T.-G.	26	650,0 bzG
Braunschweiger Jute	12	164,75G
Berl.-Anh. Maschinen	6	149,25bzG
Berliner Bockbrauerei	8	178,50bz
do Brauerei Königst	6	142,60bzG
do. Union Gratweil	5½	133,75bzG
Brsl. Eisenb W., Linke	8⅓	210,50bzG
Breslauer Oelwerke	3½	99,0G
Charlottb. Wasserwerk	9	244,25B
Chem. Fabr. Schering	11	256,00G
Chemn. Masch. Zimm.	3	123,00bzG
Dessauer Gas	10	205,00B
Dtsch. Gasglühl.-Ges.	130	708,00bzG
Egestorff-Salzwerke	8	157,25G
Elberfeld. Farbenfabr.	18	3[illegible]0,00B
Erdmannsdorf. Spinn.	0	87,00B
Freund Masch. konv.	13	255,00G
Harburg-Wien Gummi	22	380,1 G
Harkort St.-Pr. konv.	1½	157,00bzG
do. Brückenb. konv.	7½	135,40G
do. do. St.-Pr.	8½	144,80bzG
Hirschberger Masch.	8	124,60G
Keyling & Th. Eiseng.	5	126,00bzG
Kurfürstendamm-Ges.	—	730,0 G
La Veloce, Ital. D.	0	105,00bzG
Ludw. Löwe & Co.	20	374,50bzG
Mälzerei Wrede	11	91,75bzG
Magdeburger Baubank	0	68,00bz
Magdeb. Pferdebahn	6	170,00B
Neuroder Kunstanstalt	5½	112,80G
Nordd. Eiswerke	1½	83,00bzG
Omnibus-Gesellschaft	12	225,00bzG
Oppeln. Portl.-Cem.	7½	147,00bzB
Passage	4	92,50bzG
Pferdebahn, Breslauer	8½	193,00B
Saline Salzungen	7	109,00G
Sangerhäuser Masch.	22½	318,50G
Schäffer u. Walcker	2	108,00G
Schlesische Cement	10½	192,00G
Schwartzkopff	13⅓	241,00bzG
Siemens.Glas-Industr.	11	199,75G
Stettiner Cham. Didier	15	271,00bzG
Sudenburg. Maschin.	10	160,00bz
Thüringer Salinen	5½	84,75G
Ver. Köln-Rottw. Pulv.	13	250,30bzG
Westf. Draht-Industrie	8	136,25G
do. Union konv.	1	— —
do 6% St.-Pr.	7	167,90G
Wittener Guss	6½	146,00bzG
Wilhelmshütte	1½	68,7?bz
Zuckerfabr. Fraustadt	0	109,00G

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig.

Mainz-Ludw. 75, 76, 78	4	— —
do. v. 1890	3½	— —
Ostpreuss Südbahn	4	— —

Deutsche Eisenb.-St.-Prior.

Breslau-Warschau	4	73,25bzG
Dortmund-Gronau-E.	4	163,00bzG
Marienb.-Mlawkaw.	5	122,75bzG
Ostpreuss. Südbahn	5	118,00bz

Eisenb.-Prior.-Obligationen.

Ital. Eis.-Obl. v.St.gar.	3	53,50bzG
do. Mittelmeerb. stfr.	4	95,25G
Lemberg-Czernowitz	4	100,00B
Oest.-Frz. Staatsb., alte	3	94,60G
do. Ergänzungsn.	3	— —
do. Gold-Pr.	4	103,50G
Oesterr. Lokalbahn	4	101,00G
do. Nordwestbahn	5	111,40G
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	73,80G
do. Obligationen	5	109,25B
Ungar. Nordostbahn	5	— —
do. do. Gold-O.	4½	101,40B
do. Eisenb.-Silb.-A.	4½	— —
Iwangorod-Dombr.gar.	4½	103,80B
Kosl.-Woronesch Obl.	4	101,50bz
K.-Chark.-Asow (Obl.)	4	101,10bz
Kursk-Kiew	4	101,40G
Mosco-Kiew-Woron.	4	101,60bzG
Mosco-Kursk	4	— —
Mosco-Rjäsan	4	102,00G
Mosco-Smolensk	5	104,9 bzG
Rjäsan-Koslow	4	101,20bz
Rjaschk-Morczansk	5	— —
Rybinsk-Bologoye	5	101,90bz
Russ. Südwestbahn	4	102,60G
Transkaukasische	3	91,80G
Warschau-Wiener 10er	4	102,40G
do. IX. Ser.	4	102,10B
Wladikawkas Oblig.	4	102,30G
do ukdb. b. 1906	4	101,7?bz
Manitoba rz. 1933	4½	100,25bzG
Northern-Pac. I.b. 1921	6	— —
do. II. „ 1933	6	— —
do. III. rz. 1937	6	— —
do.	5	— —
St. Louis u. S. Fr. rz. 1931	6	104,50G
do. do. do.	5	93,00bzG
Central-Pacific	5	88,10bzG
Anatolische	5	85,00bzG
Portug. Eisenb. O. 1886	3	64,90bz
do. 1889	3½	38,00G
Serb. Eis.-Hyp.-Obl. A.	5	— —
do. Lit. B.	5	— —

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	2½	90,25bzG
Altenburg-Zeitz	10,8	— —
Buschtiehrader B.	10¾	— —
Halberst.-Blankenb.	5½	130,60bz
Ital. Meridional-Eb.	6⅗	119,50bzG
Jura-Simpl. kv. Westb.	4	96,00bz
Ludwigshaf.-Bexbach	10	245,2 bz

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.

Aussig-Teplitz	15	— —
Böhmische Nordbahn	8	— —
do. Westbahn	8	— —
Galiz. (Karl-Ludw.-B.)	5	— —
Graz-Köflach	5	— —
Kaschau-Oderberg	4	— —
Kronpr. R. St. Sch.	4	100,00G
Lemberg-Czernowitz	7½	— —
Oesterr. Nordwestb.	5½	— —
do. B. Elbethalb.	5¾	138,00B
Südösterreich (Lomb.)	4⅕	43,10bz
Ungar.-Galiz. (gar.)	5	— —
Ivangor-Dombrowo	5	— —
Kursk-Kiew	9⅜	— —
Warschau-Terespol	5	— —
Warschau-Wien	19⅚	268,00bzB
Canada-Pacific	2½	55,40bzG
Gotthardbahn	7,4	163,00bz
Ital. Meridionaux	6⅗	119,50bzG
Lüttich-Limburg	4⅘	43,50B
Luxemb. Pr. Hnr.	4	86,50bzG
Schweiz. Centralbahn	5½	133,80bz
do. Nordostbahn	6	128,00bz
do. Unionbahn	4	84,25bz

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe.

Anh.-Dessauer Pfdbr.	4	101,00bz
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	103,20G
do. V. rz. 100	3½	99,20G
do. VI unkb. b. 1900	4	102,20G
do. VII unkb. b. 1903	4	103,10G
Deuts. Grundsch. Obl.	4	101,00bzG
do. do. V.|VI.	4	104,30bzG
Deuts. Hyp.-B.-Pfddr.	4	100,90bzG
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,20B
do. unkdb. bis 1900	4	101,80bz
do. alte Ser. 1-45	3½	99,00bz
do. S. 46-105, uk. 1905	3½	101,00bz
Meininger. Hyp.-Pfdb.	4	— —
do. ab 1. 1. 98 3½%	4	100,00B
do. II. unkdb. bis 1900	4	102,00bzG
do	3½	101,00bzG
do. Präm.-Pfdbr.	4	138,30bz
Nordd. Gr.-Cred. Pfdb.	4	100,10B
do. IV. V. ukb. b. 1903	4	102,50B
Ostpreussische	3½	99,80G
Pom. Hyp. III. IV. neue	4	— —
do. V., VI. b. 1900 unk.	4	101,75bzG
do. VII. VIII. 1904 uk.	4	103,7 bzG
Posensche	4	101,40G
P.B.-C.-Pfd. I. II. rz 110	5	115,40G
do. III., V. u. VI. rz 100	5	107,25G
do. XIII. rz. 100	4	102,?0bzG
Pr Centrb.-Pfdb. rz. 106	4	98,75bz
do. do. 1900	4	102,10
do. do	3½	99,4 B
Pr. Hp.-A.-B. VII-XII.	4	101,20bzG
do. do. XV-XVIII.	4	102,80bzG
Pr. Hp.-V.-A.-G.-Cert.	4	90,80G
do. do. 1905	4	103,00G
do. do. Cert.	3½	99,0 bzG
Pr. Pfdbr.-Bk. uk. 1905	3½	101,00bzB
do. Kleinb.-Obl. b. 1904	3½	1 1 75G
Sächsische	4	104,00G
do.	3½	101,80B
Rentenbr. Westpr. ritt. I. II.	3½	99,70bz
Pommersche	4	103,?0bz
Posensche	4	103,40bz
Preussische	4	103,30bz
Sächsische	4	103,50bz
Schlesische	4	103,50bz

Bergwerks u. Hütten-Ges.

Aplerbeck	0	132,50G
Arenberger Bergwerk	35	74 ,00G
Baroper Walzwerk	0	89,50B
Berzelius	5	135,75bzG
Bismarckhütte	8	219,50bz
Bonifacius Bergwerk	0	129,6 G
Concordia Bergwerk	7½	210,50bzG
Consolidat. Bergw.-G.	8	243,00bzG
Consol. Marie	0	117,00bzG
Duxer Kohlen kon.	12	174, 0bz
Eschweiler Bergwerk	3	164,00bz
Gelsenkirch. Gussstahl	2	104,00bzG
Georg-Marien-St.-A.	0	106,75bzG
do. St.-Pr	4	118,50G
Harzer Eisenw konv.	0	54,00bzG
do. do St.-Pr	0	54,50bzG
Inowrazl., Steinsalzb.	1¾	56,00bzG
Kattowitzer	8	153,80bz
Königin-Marienhütte	0	86,00bzG
König Wilhelm konv.	5	178,00G
do. St. Pr.	10	238,00G
Leopoldsgr. Edderitz	5½	110,00bz
Luise Tiefbau konv.	0	100,00bzG
do. do. St.-Pr.	0	136,00bzG
Magdeburg. Bergwerk	13⅓	— —
Marienhütte Kotzenau	2½	90,25bzG
Menden & Schwerte kv.	0	64,00G
do. St.-Pr.	0	101,25bzG
Rheinische Stahl Lit. C.	10	189,25G
Schlesisch. Zinkhütten	12	206,75bzB
Stadtberger Hütte	3½	11 ,50bz
Wurm-Revier	4	121,50bzG

Oblig. v. Industr.- u. Bergw.-Ges.

Allg. Elektr.-Gesellsch.	4	102,10B
Aschersleb. Kaliwerke	5	— —
Bochumer Gussstahl	4	— —
Dessauer Gas	4½	— —
Dortmunder Union	5	— —
Gr. Berl. Pferdeb. I. u. II.	3½	100,10bzG
Hamb. Packetfahrt	4	101,50G
Laurahütte	4½	97,50G
Naphta-Obligationen	6	— —
Norddeutscher Lloyd	4	— —
Oberschl. Eisen-Ind.	4	100,10bzG
v. Tiele-Winkler	4	— —
Zoologischer Garten	5	— —

Bank-Aktien.

Bank d. Berl. Kassenv.	5½	— —
Berg.-Märk. B. i. Elbf.	7½	148,75bzB
Berliner Bank	7	111,80G
Börsen-Handelsverein	6	111, 0G
Cob.-Goth. Kredit-Ges.	5	98,50bz
Cöln W. u. Komm.	5	— —
Danziger Privatbank	8	145,50bz
Dessauer Landesbank	8	159,60bz
Deutsche Grundschuld	7	134,00G
do. Effekt.-B. (Hahn)	7½	116,10G
do. Hypoth.-B. (Berl.)	6	120,25bz
Dresdener Bankverein	7	118,50G
do. Kredit-Anstalt	12½	136,40bzG
Essener Kredit	7	147,00bzB
Gothaer Privatbank	6	— —
do. Grundkreditb.	4	126,10bzG
do. do junge	4	111,50G
Hamburg. Hypoth.-B	8	1 8,80bz
Hamb Com. u. Disk.-B	7⅓	129,00bzG
Königsberg Vereinsb	5	108,25G
Leipziger Bank	7½	182,90bz
Lübecker Kommerzb.	6⅔	
Magdeburger Privatb.	5	105,90G
Nordd Grund-Kredit	5	103,10bzG
Pr. Hyp.-B (Spielh.)	6½	136,50G
Preuss. Pfandbr.-Bk.	7	127,40bz
Realkredit-Bank	—	13,00G

Leipziger Börse, 10. November.

Zf.		M.		Zf.		M.	
3	Sächs. Rent.-Anl	5000 4000	97,15B	4	Mansf. Gew. 1882	500	102,00B
3	do.	1000	97,15bz	4½	do. 1879		101,75G
3	do.	500	97,70B	4	do. Em. 1875		101,75G
		Thlr.		4	Lpz. Stadtobl. 1884		103,40G
3%	Staatsanl. 1855	100	98,00G	4½	do. 1876		103,40G
3½	do. 67 kv. 4%	500	101,?5G	3½	Altb. Landoblig.	1000	102,00G
3½	Landrentenbr.	500	100,?0B	3½	do. do.	5000	102,00G

Div.	Eisenb.-Stamm-Akt.	
15	Aussig-Tepl. 500 fl	336,50bzG
8	Böhm. Nordbahn	132,00G
11.14	Buschtiehrad. Lit. A.	284,00G
10¾	do do B	270,00bz
10 fl.	Galiz. K.-Ludw.-B.	109,00G
5	Graz-Köflach.	136,25G
2	Marienburg-Mlawka	93,00G

Div.	Eisenb.-St.-P.-Akt.	
5	Dux-Bodenb. Lit. A.	— —
5	do. do. B.	— —
5	Marienburg-Mlawka	122,00G

Div.	Bank- u. Kredit-Akt.	
11	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	213,50B
8	Dresdener Bank	157,7 G
6	Gothaer Privatb.	125,00G
7½	Leipziger Bank	182,60bzG
4¾	Sächs. Bank	124,10bzG
5	Zwickauer	— —

Div.	Ind.-Aktien, Pr. und Stamm-Prior.	
3	Chemn. Werkz.-M.-Fabr. (Zimmerm.)	122,25G
18	Cröllw. Papierfabr.	— —
—	4% do. Schldvschr	102,75B
2½	Dörstewitz-Rattm.	85,00G
2	D. W. M. (Sonderm. & Stier) Vorz.-A.	88,50G
4½	Geraer Jutesp. u. W.	103,20G
5	Germania (Schw. & Sohn)	152,50B
0	Hallesche Str.-B.	85,00G
4½	Kette Elbs.-G.-Akt.	76,90G
9½	Körbisd. Zuckerfb.	114,60G

Div.		
5	Leipz. Baubank	100,00G
—	do Elektr.-Werke	138,00bzG
—	do. elektr. Strassb.	153,75bzG
10	do. Bierbr. Reudn., v. Riebeck & Co.	202,50B
15	Lpz. Kammgarnsp.	2 0,0 G
7	do. Malzf. Schkeud.	163,00G
25 M.	Mansfelder Kuxe	744,00G
8	Sächs. Kammg.-Sp. (Solbrig)	121,25G
8	Sächs. Masch.-Fabr. (Hartmann)	184,25bzG
16	Sächs. Webstuhl-Fabr. (Schönherr)	265,00B
10½	Thür. Gasges. Lpz.	199,00G
10½	do. Stamm-Pr.	203,00G
6	S.-Thür. Br.-V. St.	120,25G
6	do. St.-Prior.	127,50G
5½	Zeitzer Par. u. S.-A.	102,00B
—	do. do. Oblig	106,50G
6⅓	Zuckerfab. Glauzig	110,50G
0	Zuckerraff. Halle	116,50bzG

%	Ausl. Eisenb.-P.-Obl.	
4	Aussig-Teplitzer	100,60G
5	Böhm. Nordbahn	108,50G
4	do. do. Gold	100,10G
4	Buschtihr. 1896 (stfr.)	100,95B
4	do. do.	100,95B
5	do. Em. 1868|71|72	111,50G
4½	do. Gold	100,00G
5	Dux-Bodenbach	111,00G
5	do. Em. 1871	110,70G
5	do. do. 1874	112,50G
4½	Graz-Köflacher	102,50G
5	do. Em. v. 1871 u. 73	102,40B
4	Kaschau-Oderberg	99,50G
4	Prag-Dux Gold	99,65G
5	do. Gold	— —
5	Prag-Turnau	— —

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18961111025/fragment/page=0002